

Segelanweisung SCW



1. Regeln

Die Wettfahrten werden nach folgenden Regeln gesegelt:

Den WR der ISAF einschließlich der Zusätze des DSV, den Ordnungsvorschriften des DSV, den Klassenvorschriften der jeweiligen Klasse, der Ausschreibung, und den Segelanweisungen.

2. Mitteilungen für Teilnehmer

Mitteilungen an die Teilnehmer werden an der Tafel für Bekanntmachungen ausgehängt. Diese befindet sich im Treppenhaus des Casinos.

3. Änderung der Segelanweisungen

Änderungen der Segelanweisungen werden spätestens eine Stunde vor Auslaufbereitschaft des Tages ausgehängt, an dem sie gelten. Änderungen des Zeitplans werden bis spätestens 19.00 Uhr des Vortages ausgehängt.

4. Signale an Land

Signale an Land werden am Flaggenmast gesetzt. Er befindet sich auf der Wiese zwischen Casino und Regattabüro.

Wird Flagge Y an Land gesetzt, so gilt auf dem Wasser WR 40 jederzeit („Schwimmwestenpflicht“). Das ändert das Vorwort zum Teil 4 der WR.

Bei Sturmwarnung (orange Blinklichter rund um den See) sind von allen Teilnehmern persönliche Auftriebsmittel („Schwimmwesten“) zu tragen, solange das Signal steht.

5. Bahnen und Bahnmarken

Die Bahnmarken sind gelbe Zylinder.

Die Wettfahrtleitung legt vor dem Startsignal gegen den Wind Bahnmarke 1. Die weiteren Bahnmarken werden gemäß Bahnskizze ausgelegt.

6. Anmeldung am Startschiff

Zur Anwesenheitskontrolle müssen alle Boote das Startschiff vor ihrem Ankündigungssignal am Heck von Steuerbord nach Backbord passieren.

7. Start

Die Startlinie wird gebildet durch den Flaggenmast auf dem Startschiff und der Startlinienbegrenzungstonne. Die Startlinienbegrenzungstonne kann eine Boje mit roter Flagge oder eine der Bahnmarken sein.

Boote, deren Ankündigungssignal noch nicht gegeben wurde, müssen sich vom Startgebiet fernhalten.

Boote, die nicht 10 Minuten nach ihrem Startsignal gestartet sind, werden als DNC oder DNS gewertet. (Ergänzung WR 28.1 und Änderung WR A4)

8. Ziel

Die Ziellinie wird gebildet durch den Flaggenmast auf dem Zielschiff und eine Zielbegrenzungsboje mit blauer Flagge oder eine der bisherigen Bahnmarken.

9. Strafsystem

Es gilt Anhang P.

Boote, die eine Strafe nach WR 44.1 oder P2.1 ausgeführt haben oder von der Wettfahrt zurückgetreten sind, müssen dies innerhalb der Protestfrist in der im Wettfahrtbüro aufliegenden Liste eintragen. Nicht gemeldete Strafen gelten als nicht ausgeführt.

10. Proteste und Anträge auf Wiedergutmachung

Jedes Boot, das protestieren will, muss dies am Zielboot der WL mitteilen. Die Protestzeit beträgt 60 Minuten nach Festmachen des Startschiffs im Hafen.

- Bekanntmachungen von Protesten durch die WL oder das Schiedsgericht werden zur Information nach WR 61.1(b) ausgehängt.
- Beginn, Reihenfolge und Ort der Proteste werden spätestens 30 Minuten nach Ablauf der Protestfrist an der Tafel für Bekanntmachungen ausgehängt.
- Protestparteien und Zeugen haben sich rechtzeitig vor dem Protestraum bereit zu halten
- Eine Liste der Boote, die nach Anhang P wegen Verstoßes gegen Regel 42 bestraft wurde, wird vor Ende der Protestfrist ausgehängt.
- Verstöße gegen die Segelanweisungen sind nicht Gründe für einen Protest durch ein Boot (Änderung WR 60.1). Strafen für diese Verstöße können geringer sein als DSQ, wenn das Schiedsgericht so entscheidet.
- Vermessungsproteste oder Einwendungen, deren Feststellung bereits früher zumutbar gewesen wäre, werden am letzten Wettfahrttag nicht mehr angenommen.
- In Abänderung von WR 66 müssen am letzten Wettfahrttag Anträge auf Wiederaufnahme bei Protesten des Vortages innerhalb der Protestfrist und sonst innerhalb von 30 Minuten nach Verkünden der Entscheidung eingereicht werden.

11. Sicherheitsbestimmungen

Jeder Steuermann ist für die richtige seemännische Führung seines Bootes in jeder Hinsicht selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nur in dem im Meldeformular dargelegten Umfang (Ergänzung WR 4).

Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt muss unverzüglich die Wettfahrtleitung bzw. das Wettfahrtbüro darüber informieren. Telefonnummer des SCW Casinos: (08151) 3295

12. Ersatz von Besatzung oder Ausrüstung

Das Ersetzen von Teilnehmern ist in Übereinstimmung mit den Ordnungsvorschriften des DSV nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die WL erlaubt.

Das Ersetzen von beschädigter oder verlorener Ausrüstung ist nur mit Genehmigung durch die WL gestattet. Der Austausch muss bei erster zumutbarer Gelegenheit bei der WL beantragt werden.

13. Ausrüstung und Vermessungskontrollen

Boot und Ausrüstung können jederzeit auf Einhaltung der Klassenvorschriften überprüft werden. Auf dem Wasser kann ein Boot durch einen Vermesser der WL aufgefordert werden, sich sofort zur Überprüfung an einen vom Vermesser bestimmten Ort zu begeben.

14. Einschränkungen beim "Aus dem Wasser holen"

Kielboote dürfen während der Regatta nur unter den Bedingungen einer vorher eingeholten schriftlichen Erlaubnis der WL aus dem Wasser geholt werden.

15. Funkverkehr und Telefon

Ein Boot darf während der Wettfahrt weder über Funk senden noch Mitteilungen über Funk erhalten, die nicht allen Teilnehmern zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Mobiltelefone.

16. Parkordnung und Abfall

Alle Boote, Trailer und Fahrzeuge müssen im Hafen und auf dem Clubgelände in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt sein.

Abfall darf nicht ins Wasser geworfen werden und muss an Land in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden.